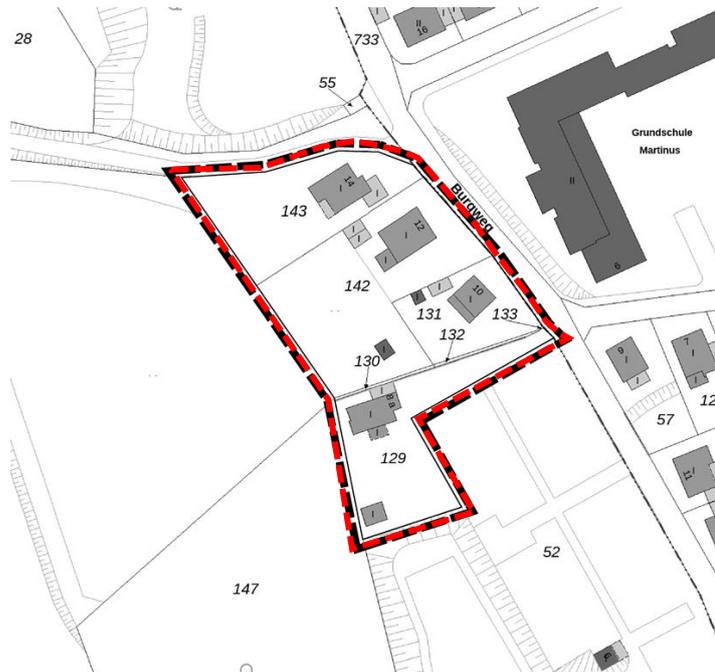


Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Satzung der Gemeinde Rheurdt
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Burgweg -



ISR Innovative Stadt- und Raum-
planung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0

Haan, Stand September 2024

Gliederung

1	Einführung	4
1.1	Planungsanlass, Ziele und Inhalte	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Planungsgrundlagen	5
2.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2.2	Naturräumliche Gliederung	6
2.3	Planerische Vorgaben	6
2.3.1	Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan	6
2.3.2	Flächennutzungsplan	7
2.3.3	Bebauungspläne	7
2.3.4	Landschaftsplan	7
2.3.5	Schutzgebiete auf europäischer und nationaler Ebene	9
2.3.6	Wald im Sinne des Gesetzes	10
2.3.7	Baumschutzsatzung.....	10
2.4	Belange von Natur und Landschaft.....	11
2.5	Nutzungen / Orts- und Landschaftsbild	12
3	Abiotische und biotische Faktoren im Plangebiet	12
3.1	Abiotische Faktoren	12
3.1.1	Boden und Fläche.....	12
3.1.2	Grundwasser und Oberflächengewässer	14
3.1.3	Klima und Luft.....	14
3.2	Biotische Faktoren	16
3.2.1	Potentiell natürliche Vegetation.....	16
3.2.2	Realvegetation / Biotope	16
3.2.3	Fauna / Artenschutz.....	17
4	Eingriffsregelung	19
4.1	Methodik der Biotopbewertung und Kompensationsberechnung	19
4.2	Ökologischer Wert Bestand – Biotoptypen Realbestand.....	19
4.3	Geplantes Vorhaben und Auswirkungen auf Natur und Landschaft	20
4.3.1	Beschreibung des Vorhabens	20
4.3.2	Ökologischer Wert Planung – Planzustand	21
4.4	Geplante Maßnahmen zur Kompensation, Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft	21
4.4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	22
4.4.2	Grünordnerische Maßnahmen	24
4.5	Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	25

4.6	Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen	25
5	Zusammenfassung	25
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	27

1 Einführung

1.1 Planungsanlass, Ziele und Inhalte

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde im Rahmen einer Satzungsaufstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke 8a bis 14 am Burgweg erstellt.

Der Eigentümer beabsichtigt auf dem Grundstück Burgweg 8a in Rheurdt ein Einfamilienhaus neu zu errichten. Auf dem Grundstück steht bereits ein Einfamilienhaus, welches durch ein neues Gebäude an etwa gleicher Stelle überplant werden soll. Da sowohl dieses Grundstück als auch die unmittelbar anschließenden Grundstücke mit den Wohnhäusern Nrn. 10, 12 und 14 nicht dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet werden können wird die planungsrechtliche Zulässigkeit derzeit nach § 35 BauGB beurteilt. Demzufolge wurden das Haus Burgweg 8a und die benachbarten Wohnhäuser Nrn. 10, 12 und 14 nach § 35 BauGB errichtet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben auf dem Grundstück Burgweg 8a zu schaffen und die Grundstücke mit den Wohnhäusern Nrn. 10, 12 und 14 planungsrechtlich zu sichern, beabsichtigt die Gemeinde Rheurdt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung) aufzustellen. Die einzubeziehenden Außenbereichsflächen grenzen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und stellen eine vertretbare sowie maßvolle Erweiterung des Innenbereiches dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages beruht rechtlich auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die in den §§ 14-16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in den §§ 30-32 Landesnaturschutzgesetz NRW verankert ist.

Das geplante Vorhaben stellt nach § 14 des BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Hierdurch können unter Umständen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entstehen.

Nach § 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist aufgrund der Aufstellung des Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage der diesbezüglichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

Nach § 17 Abs. 4 des BNatSchG sind das insbesondere:

- die Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie

- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

In der Bestandserfassung und -bewertung werden entsprechend den §§ 1 und 2 BNatSchG Aussagen zum Naturhaushalt gemacht und der Naturhaushalt anhand ausgewählter Wert- und Funktionselemente dargestellt. Dabei werden die Naturgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (Biotope), Boden, Grundwasser / Oberflächengewässer, Klima / Luft, Landschaftsbild als Indikatoren zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst und bewertet.

Die Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingten Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrags.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) umfasst die Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133, 142, 143 in der Flur 10 der Gemarkung Rheurdt und hat eine Größe von rund 4.800 m².

Der Satzungsbereich der Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Rheurdt. Es bestehen drei Wohnbebauungen entlang des Burgwegs und eine Wohnbebauung, die nordwestlich des Friedhofs liegt und durch einen Weg nördlich des Friedhofs erschlossen wird. Die Bebauungen weisen jeweils ein Vollgeschoss sowie ein Satteldach auf und werden durch einzelne Bauten, wie Garagen, ergänzt. Im rückläufigen Bereich der Häuser wird die mit Gehölzstrukturen geprägte Grünfläche (Flurstücke 130 und 142) mit in den Satzungsbereich aufgenommen.

Begrenzt wird der Satzungsbereich

- einen asphaltierten Weg und angrenzenden Waldbereich (LSG) im Norden
- den Burgweg im Osten
- eine Wiesenfläche im Westen sowie
- einem Friedhof im Süden

Die genaue Abgrenzung ist dem Luftbild (s. Abb. 1) zu entnehmen.



Abb. 1: Luftbild Plangebiet (© Geobasis NRW, bearbeitet ISR)

2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet ist dem Naturraum Mittlere Niederrheinebe (575) zuzuordnen. Die „Mittlere Niederrheinebene“, die in ihrer gesamten räumlichen Ausdehnung im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt, setzt sich aus den Niederterrassenebenen beiderseits des Rheins und der zentral darin eingesenkten, verbreiterten Rheinaue zusammen.

Darüber hinaus zählt das Gebiet zum Landschaftsraum „Fleuth Kendel und Niepniederungskorridor“ mit der Objektkennung LR-I-010. Der südlichste Bereich davon zählt zur Mittleren Niederrheinebene. Der Untergrund wird zumeist von pleistozänen Kiessanden der Niederterrasse geprägt, die mit sandig-lehmigen Auensedimenten und häufig von einer Flugsanddecke überlagert sind.

2.3 Planerische Vorgaben

2.3.1 Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) legt für den Satzungsbereich einen „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ fest.

Nördlich, östlich und südlich des Satzungsbereiches sind ebenfalls „Allgemeine Siedlungsbereiche“ festgelegt. Die westlich angrenzenden Flächen sind als „Allgemeine

Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen.

Da der Satzungsbereich im festgelegten „Allgemeinen Siedlungsbereich“ liegt, ist das Ziel der Schaffung und Sicherung des Planungsrechts nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rheurdt stellt den Satzungsbereich als eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Entlang des Burgwegs werden Wohnbauflächen und diverse Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Des Weiteren werden, angrenzend an den Satzungsbereich, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Da im Flächennutzungsplan nicht die Erforderlichkeit besteht einzelne Außenbereichsflächen als Bauflächen darzustellen und dieser eine Parzellenunschärfe aufweist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich nicht erforderlich.

2.3.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet selbst liegen derzeit keine rechtskräftigen Bebauungspläne vor.

2.3.4 Landschaftsplan

Für den südlichen Teil des Satzungsbereichs gilt teilweise der seit 2013 rechtskräftige Landschaftsplan „Kerken-Rheurdt“ des Kreises Kleve. Für den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden Bereich der Satzung setzt die Entwicklungszielkarte das Entwicklungsziel Nr. 1.1.4 „Erhalt“ (grün) fest (s. Abb. 2)

Mit der Rechtskraft der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB muss die Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entlassen werden. Die künftige Abgrenzung des Landschaftsplanes würde an der Außengrenze der Satzung verlaufen.

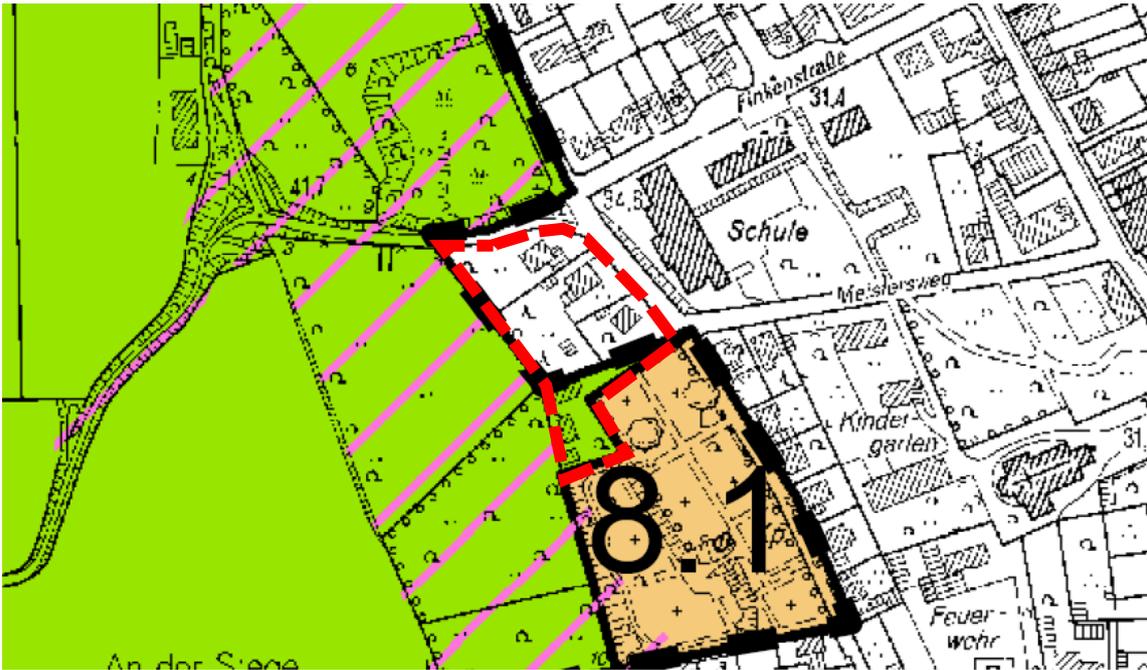


Abb. 2: Ausschnitt aus Landschaftsplan Nr. 15, Festsetzungskarte: grün = Entwicklungsziel Erhaltung, Schraffur = Biotopverbund Stufe II, beige = Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion

Westlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schaephuysener Höhen“ (Abb. 3) (ca. 1.187 ha) mit der Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung „Schaephuysener Höhen (VB-D-4504-008) (Abb. 2). Der ca. 8 km lange und maximal 1,6 km breite mittlere Abschnitt des markanten Höhenzug bei Schaephuysen stellt einen der isolierten Reste der Eisrandbildungen mit Stauchendmoränen und angelagerten Sanderterrassen aus der Saale-Eiszeit dar, er erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung und erreicht eine relative Höhe von bis zu 50 Metern. Während ausgedehnte schwächer reliefierte Bereiche der Schaephuysener Höhen heute fast ausschließlich Ackerflächen tragen, finden sich in den steileren Lagen und auf den Kuppen häufig artenarme Eichen- und Birkenwälder auf Sand und Kies, hinzu kommen zahlreiche bewaldete Hohlwege, Feldgehölze, Baumreihen und ehemalige Kiesgruben, die sich allmählich wieder bewalden. Der Schutz des LSG erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- wegen der charakteristisch ausgeprägten Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten Höhenzuges einschließlich der vorgelagerten offenen Ackerflächen und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild.
- aus kulturhistorischen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung des eiszeitlich aufgestauchten Höhenkammes sowie der Flugsanddecken; und wegen der landschaftlich prägenden Bedeutung der geschichtlich überlieferten, ackerbaulichen Nutzung.

- aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Sanderschüttungen bzw. eiszeitlich aufgewehten Böden im direkten Zusammenhang mit dem vorangehenden Höhenzug und dem nachfolgendem Bruchgebiet.
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.



Abb. 3: Schutzgebiete und Biotopverbund: Landschaftsschutzgebiet „Schaephuysener Höhen“: schraffierte Fläche (© LINFOS LANUV NRW, bearbeitet ISR)

2.3.5 Schutzgebiete auf europäischer und nationaler Ebene

Schutzgebiete nach EU-Recht weisen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die europäische Staatengemeinschaft (Natura-2000) auf. Neben den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) sind dies Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Das Plangebiet steht nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos in keinem räumlichen Zusammenhang (< 300 m Wirkzone) zu einem europäischen Vogelschutzgebiet oder FFH-Schutzgebiet.

Südöstlich des Plangebiets in etwa 2 km Entfernung liegt das nächste FFH-Schutzgebiet „Staatsforst Rheurdt / Littard“ mit der Objektkennung DE-4504-301, welches aufgrund seines geschlossenen Laubwaldgebietes am Westrand der Mittleren Niederrheinebene mit hohen Anteilen an Hainbuchen-Stieleichenwaldes und bodensauren Buchenwaldes von landesweiter Bedeutung und schützenswert ist.

2.3.6 Wald im Sinne des Gesetzes

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. Landesforstgesetzes (LFOG NRW).

2.3.7 Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Rheurdt verfügt über eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Rheurdt vom 06.09.2021. Das Plangebiet liegt vollständig im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Gemäß der Satzung sind folgende Bäume geschützt:

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Mispeln,
- b) Nadelgehölze mit Ausnahme der Riesen-Sequoie (*Sequoiadendron giganteum*), der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), der Eibe (*Taxus baccata*), der Europäischen Lärche (*Larix decidua*), der Zeder (*Cedrus atlantica*, *Cedrus deodara*) und des Urweltmammutbaum (*Metasequoia glyptostroboides*),
- c) Pappeln, Birken und Weiden mit Ausnahme von Kopfweiden,
- d) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 3 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen; nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.

Mispelsträucher und -bäume sowie besonders markante Bäume (z. B. typisch beschnittene Winterlinden an Höfen) sind unabhängig von Größe, Stammumfang und Abstand zum nächsten Gebäude geschützt.

Im Geltungsbereich nördlich des Flurstücks 129 befinden sich zahlreiche Bäume mit größerem Stammumfang. Wenn dort Rodungen oder Maßnahmen, welche die Bäume beeinträchtigen würden, geplant werden, sind die Gehölze im Hinblick auf die Baumschutzsatzung zu begutachten. Wenn betreffende Bäume unter die Satzung fallen, ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bei der Gemeinde Rheurdt zu beantragen. Bei Erteilung einer Ausnahme sind für jeden entfernten geschützten Baum Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im

Geltungsbereich der Satzung vorzunehmen. Falls eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

2.4 Belange von Natur und Landschaft

Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ziel des Naturschutzes ist es demzufolge, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Dementsprechend sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden und, wenn nicht vermeidbar, auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung folgende Maßnahmentypen unterschieden, um negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu begegnen:

- Minderungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Minderungsmaßnahmen dienen dem Schutz vor sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen u. a. durch sorgfältige Bauausführung, durch landschaftsgerechte Einbindung des Bauwerkes (Gestaltung), aber auch durch Berücksichtigung der Kriterien des ökologischen Planens und Bauens.

Beeinträchtigungen, die nicht durch Minderungsmaßnahmen vermieden werden können, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Ausgleichsmaßnahmen werden gleichartige Landschaftselemente und -funktionen ersetzt (z. B. Ausgleich des Verlustes von Feldgehölzen durch entsprechende Neuanpflanzung innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung).

Ersatzmaßnahmen dienen demgegenüber der Stärkung gleichwertiger Ersatzfunktionen (z. B. Förderung des natürlichen Entwicklungspotentials einer Fläche als Kompensation der Potentialverluste durch Überbauung und Versiegelung an anderer Stelle).

Als Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sind in der Regel solche zu wählen, die zurzeit eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen, durch relativ kleine Maßnahmen also eine erhebliche Wertsteigerung erfahren können.

Im Rahmen der Bauleitplanung regelt § 1a BauGB die Umsetzung der Eingriffsregelung insoweit, als eine Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen ist und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich der planerischen Abwägung unterliegt. Verbindlich sind prinzipiell nur Maßnahmen, die auch im

Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren können keine nachträglichen Forderungen erhoben werden.

2.5 Nutzungen / Orts- und Landschaftsbild

Der Satzungsbereich wird der Landschaftsbildeinheit Parklandschaft Rheurdt mit der Objektkennung LBE-I-010-O4 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund NRW zugeordnet. Der Raum umfasst den strukturreichen Niederungsbereich bei Rheurdt, der durch einen Wechsel von Wald, Acker und einer Aneinanderreihung von ehemaligen Torfkühen gekennzeichnet wird. Überwiegend kommen Laubwälder vor. Der Satzungsbereich selbst ist durch Einzelhausbebauungen mit größeren gehölzreichen Gärten geprägt. Nördlich und südlich grenzen Laubwaldbereiche bzw. ein Friedhof an. Westlich befindet sich eine Glatthaferwiese, welche zu großen Ackerflächen überleitet. Insgesamt ist das Gebiet von naturnahen landschaftsästhetisch wertvollen Bereichen eingebettet und fügt sich aufgrund der strukturreichen Gärten und der niedrigen Bebauung in die Umgebung ein.

3 Abiotische und biotische Faktoren im Plangebiet

3.1 Abiotische Faktoren

Die abiotischen Faktoren, die das Plangebiet charakterisieren, werden anhand der Beschreibung der geologischen Verhältnisse, der vorhandenen Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie des Klimas beschrieben.

3.1.1 Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Nach dem BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung anzustreben (§ 1a Abs. 2 BauGB).

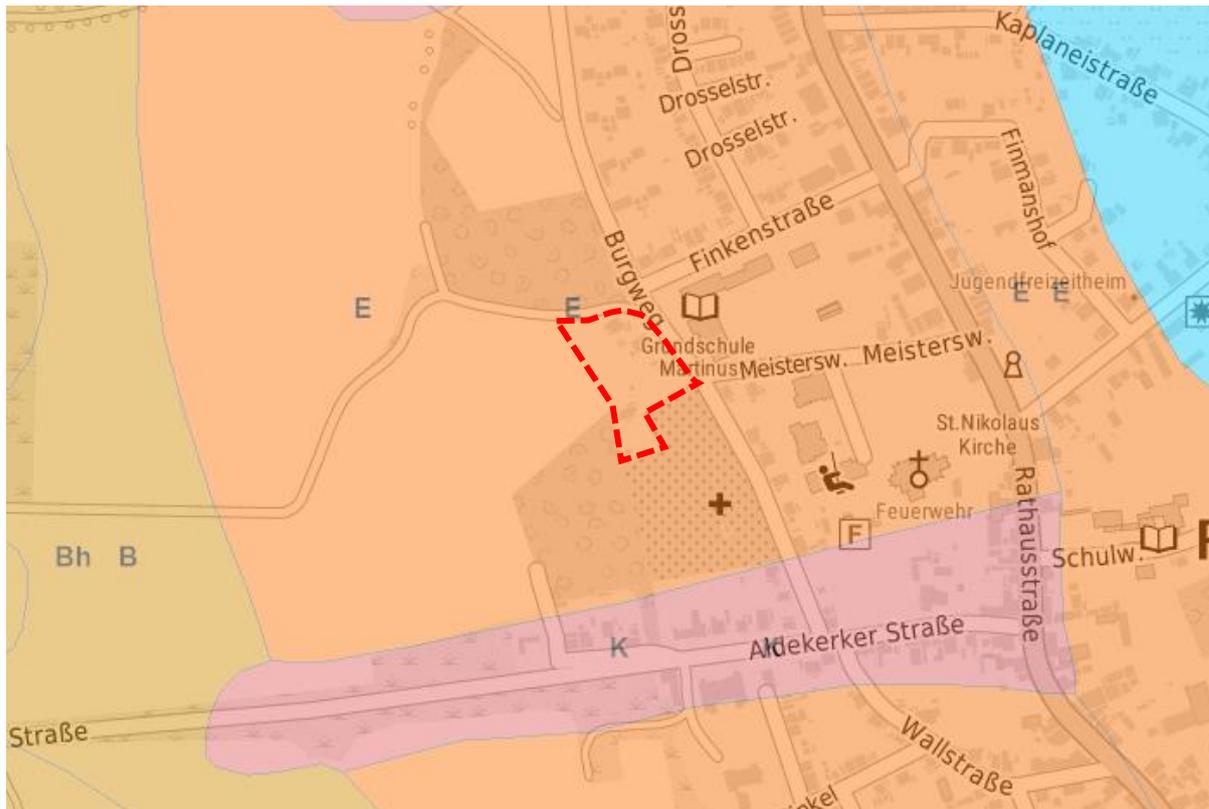


Abb. 4: Bodenkarte NRW 1:50.000: Bodentypen im Plangebiet: braun = Plaggenesch (Quelle: Geobasis NRW, bearbeitet ISR)

Gemäß der digitalen Bodenkarte (Abb. 4) des geologischen Dienstes NRW (IS BK50) steht im Plangebiet als Bodentyp ein Plaggenesch an.

Der Plaggenesch wird im Oberboden aus einem lehmigen Sand gebildet. Er wird als mäßig frische bis mäßig trocken mit jeweils Stufe 0 als Grundwasserstufe und Staunässegrad beschrieben. Für Versickerung im 2-Meter Raum ist der Boden geeignet. Der Plaggenesch erfüllt eine hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte und gilt somit als schutzwürdig. Mit einer mittleren Wertzahl von 40-55 ist der Boden für die landwirtschaftliche Nutzung Weide und Acker geeignet.

Altlasten

Nach aktuellem Stand sind keine Altlasten im Satzungsgebiet bekannt.

Kampfmittel

Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für Kampfmittel vor.

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

3.1.2 Grundwasser und Oberflächengewässer

Grundwasser

Der Grundwasserkörper im Plangebiet zählt zur Terrassenebene des Rheins 286_03 und besteht aus quartären Sanden, Kiesen, Schluff und Ton (Flussgebietseinheit Maas-Nord). Das Grundwasser befindet sich in schlechtem mengenmäßigem Zustand aufgrund der Druckspiegelabsenkungen in den tieferen Grundwasserleitern. Es weist jedoch einen guten chemischen Zustand auf.

Angaben zum Grundwasserflurabstand sind aktuell nicht bekannt.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Satzung ist nicht Teil eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

3.1.3 Klima und Luft

Der Untersuchungsraum liegt im atlantisch geprägten Klimaraum, was sich in den milden Wintern und mäßig warmen Sommern widerspiegelt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt gemäß Klimaatlas NRW ca. 11°C. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel rund 760 mm.

Klimatope

Klimatope sind Strukturen, die ähnliche klimatische Bedingungen aufweisen. Diese werden u. a. durch die Flächennutzung, die Vegetationsart und die Bebauungsdichte bzw. den Versiegelungsgrad bestimmt.

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV wird das gesamte Plangebiet dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet (Abb. 5). Dabei handelt es sich um überwiegend locker bebaute und gut durchgrünte Siedlungsstrukturen, welche das Mikroklima nur geringfügig verändern. Es herrschen geringe Extremwerte für Temperatur und Feuchte und günstige Strahlungsbedingungen vor.



Abb. 5: Klimatopkarte des Plangebietes (Quelle: Geobasis NRW, bearbeitet ISR)

In der Klimaanalysekarte nachts des LANUV (Abb. 6) wird für das gesamte Plangebiet Siedlungsbereich mit schwacher nächtlicher Überwärmung $T > 17$ bis $18,5^{\circ}\text{C}$ dargestellt. Der östliche und südliche Randbereich zählt noch zum Kaltluftteinwirkbereich. Westlich des Plangebietes grenzen Grünflächen mit mittlerem von Süden nach Nordwesten kommenden Kaltluftvolumenstrom an. Östlich des Plangebietes grenzen Siedlungen mit schwacher nächtlicher Überwärmung und Kaltluftteinwirkung an. Der südlich gelegene Friedhof wird als Grünfläche mit geringem Kaltluftstrom dargestellt.

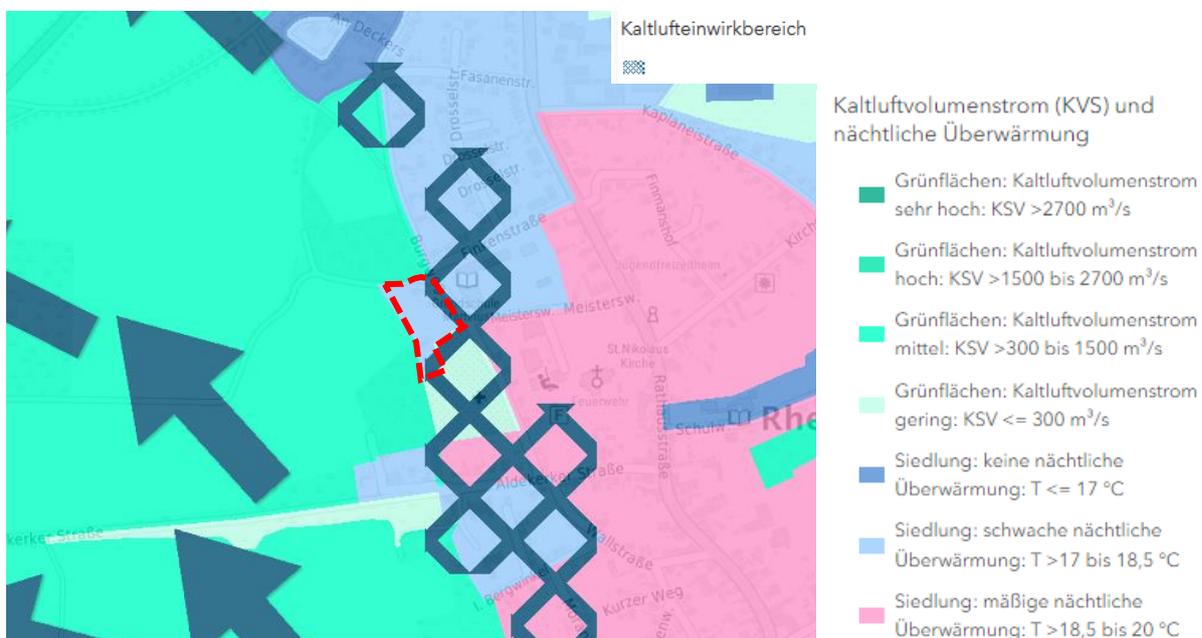


Abb. 6: Klimaanalysekarte (nachts) des Plangebietes und dessen Umfeld (Quelle: Geobasis NRW)

In der Klimaanalysekarte Gesamtbetrachtung wird das Gebiet trotz seiner an Grünflächen angrenzenden Lage einer weniger günstigen thermischen Situation zugeordnet, da es noch stark von dem städtischen Siedlungsbereich im Osten beeinflusst wird.

Luft

Im Plangebiet finden sich aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie der vorhandenen Verkehrswege im angrenzenden Bestand, die die Luftqualität beeinträchtigen können.

Im Bereich des Plangebiets und der unmittelbaren Umgebung befindet sich keine Messstation der Luftqualitätsüberwachung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Entsprechend sind genauere Aussagen über die lufthygienische Situation nicht möglich. Eine grobe Einschätzung der bestehenden Wirkungen von Luftschadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der vom LANUV durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen werden. Das Emissionskataster Luft des LANUV zeigt bei den verkehrsbedingten Emissionen mittlere Werte (37 kg/km² N₂O) für den Kfz-Verkehr und die Gesamtbetrachtung (45 kg/km² N₂O).

Bei Emissionen von Kleinfeuerungsanlagen werden überwiegend mittlere Schadstoffwerte (22 kg/km² N₂O) angegeben. Emissionen durch die Industrie sind für Rheurdt nicht vorhanden, Emissionen durch die Landwirtschaft sind im Kreis Kleve mit durchschnittlich (499 kg/km² N₂O) eben-falls im mittleren Bereich.

Somit kann die lufthygienische Situation (bzw. Hintergrundbelastung) im Plangebiet durch seine Lage als leicht vorbelastet beschrieben werden.

3.2 Biotische Faktoren

Die Darstellung der potenziellen natürlichen Vegetation, der realen Vegetation sowie der Fauna gibt einen Überblick über die biotischen Faktoren des Untersuchungsraumes.

3.2.1 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation des Fleuth Kendel und Niepniederungskorridors wird auf Parabraunerden von Tieflagen-Buchenwäldern und auf Braunerden von Eichen-Buchenwäldern gebildet. Sandige, früher verheidete, podsolige Braunerde-Flächen stellen potentiell natürliche Standorte von trockenen Eichen-Buchen- und Birken-Eichenwäldern dar.

3.2.2 Realvegetation / Biotope

Das Plangebiet beinhaltet insgesamt vier Einfamilienhäuser mit Gärten und Nebenanlagen. Auch die westliche Grünfläche (Flurstück 142) wird als Garten genutzt. Dieser weist einen Rasen mit einigen Obstbäumen auf und wird im Osten, Norden und Süden mit überwiegend nichtheimischen Gehölzen, vor allem Koniferen, eingerahmt. Auch die Gärten der Häuser 10-14 am Burgweg bestehen aus Rasen mit teilweise größeren überwiegend nichtheimischen älteren Gehölzbeständen. Insgesamt können die Gärten des nördlichen Satzungsbereichs als strukturreich bezeichnet werden.

Der Garten des Wohnhauses Nr. 8a in Nähe des Friedhofs liegt aktuell brach bzw. ist spärlich mit Gräsern und Stauden bewachsen. Vor der Einfahrt befindet sich am Burgweg ein großer

nichtheimischer Laubbaum. An der östlichen Grenze befindet sich eine Hainbuchenschnitthecke, welche den Friedhof einrahmt. Die westliche Grenze markiert eine mit heimischen Sträuchern bewachsene Aufschüttung. Am südlichen Rand des Gartens befindet sich ein kleineres altes und teilweise verfallenes Gebäude, evtl. ein ehemaliges Gartenhäuschen, mit Holz- und Backsteinfassaden. Das Dach und die Fassaden sind teilweise stark mit Efeu bewachsen.

Umgebung des Plangebietes

Nördlich und südwestlich des Gebietes grenzen kleine Laubwaldbestände mit Bäumen überwiegend Alters an. Im Westen schließt sich eine Glatthaferwiese an, die zu weitläufigen Ackerflächen überleitet. Südlich grenzt ein Friedhof mit Gehölzbestand an. Im Osten folgen weitere Wohnsiedlungen.

Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für das Plangebiet keine Fundorte schützenswerter Pflanzenarten aus.

Die beschriebenen Biotoptypen im Plangebiet lassen sich wie folgt gemäß den Ergänzungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve (UNB Kreis Kleve, Arbeitskreis - Eingriffe in der Bauleitplanung, Juni 2001) klassifizieren:

Tabelle 1: Kartierte Biotoptypen im Plangebiet (nach UNB Kreis Kleve 2001)

Code	Biotoptyp	Ökologische Bedeutung
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	keine bis geringe Bedeutung
1.3	Schotter-, Kies-, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohböden	geringe Bedeutung
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	geringe Bedeutung
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	mittlere – hohe Bedeutung
4.5	Extensivrasen	mittlere Bedeutung
8.1	Hecken, Gebüsche	hohe Bedeutung
8.2	Baumgruppen, Einzelbäume	hohe Bedeutung

3.2.3 Fauna / Artenschutz

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Satzung festzustellen und um mögliche Vorkommen streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes frühzeitig zu ermitteln und bewerten zu können, wurde durch ISR GmbH eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt.

Es wurden planungsrelevante Arten vorgeprüft und das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung mittels zweier Ortsbegehungen am 28. Mai sowie am 31. Juli 2024 auf ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten (Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien)

untersucht. Nach Informationen des LANUV sind 7 Fledermausarten, 26 planungsrelevante Vogelarten und eine Amphibienart für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4504_2 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen konnte das (Brut-) Vorkommen vieler gelisteter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der beiden Ortsbesichtigungen konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Am 31.07.2024 erfolgte zusätzlich auf dem Flurstück 129 eine Ausflugkontrolle für das Wohngebäude Nr. 8a. Dabei konnten keine Ausflüge von Fledermäusen aus dem Gebäude erfasst werden. In dem Gartenbereich konnten eine Zwergfledermaus und ein Kleinabendsegler bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Der Anflug erfolgte aus den angrenzenden Gehölzbeständen.

Im Ergebnis konnte für den südlichen Teil des Gebietes, welcher von der konkreten Planung betroffen ist, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatschG ausgelöst werden. Für den nördlichen Teil konnte ein Vorkommen der Vogelarten Bluthänfling, Rebhuhn, Turteltaube, Kuckuck und Nachtigall nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Falle von konkreten Neuplanungen im nördlichen Teil, sollte daher im Vorfeld eine erneute Artenschutzprüfung erfolgen.

Folgende verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden genannt:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Um eine Quartiersnutzung vollständig ausschließen zu können, sollten vor einem Abriss der Gebäude spalten- oder hohlraumbildende Dachziegel, Schieferplatten und Holzlatten im Dachbereich außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten der Fledermäuse unter ökologischer Baubegleitung entfernt werden. Dies betrifft folgende Zeiten:
 - im April oder zwischen Mitte August und Mitte November eines Jahres
 - bei Temperaturen > 8°C: auch zwischen Mitte November und Ende März

Ebenso sollte das vollständige Gartenhaus mit zahlreichen Quartiersmöglichkeiten an der südlichen Grenze des Plangebietes nur unter Berücksichtigung der oben genannten Zeiten sowie außerhalb der Vogelbrutzeiten, somit Oktober bis Mitte November eines Jahres (bzw. auch im Winter bei Temperaturen > 8°C) unter

ökologischer Baubegleitung abgerissen werden. Ein Abriss jedoch laut Grundstücksbesitzer nicht geplant.

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Im nördlichen Teil des Plangebiets ist vor größeren Umstrukturierungen wie Abriss der Gebäude und Rodung der Gehölzbestände erneut eine Artenschutzprüfung ASP I mit Untersuchung der Bäume im Hinblick auf Greifvogelhorste und Waldohreulennester durchzuführen.

4 Eingriffsregelung

4.1 Methodik der Biotopbewertung und Kompensationsberechnung

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierung der Biotope im Plangebiet wird die Bewertung des Naturhaushaltes (Realzustand) durchgeführt.

Für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Grundlage des Realbestands erstellt. Dafür erfolgt eine Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Nutzungs- und Biotoptypen.

Es wird die Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve (UNB Kreis Kleve, Arbeitskreis - Eingriffe in der Bauleitplanung, Juni 2001) zur Berechnung der zu erwartenden Eingriffe angewendet. Das Plangebiet der Satzung umfasst insgesamt eine Fläche von 4.825 m².

Das Bewertungsverfahren behandelt Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen. Mit Hilfe dieses Bewertungsverfahrens werden Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild getroffen.

Grundlage für die Erfassung des Wertes des betroffenen Plan- bzw. Eingriffsraumes ist eine Biotoptypenkartierung. Der vorliegende Untersuchungsraum wurde im Mai 2024 kartiert.

Diese Flächendefinitionen sind in den an diesen Bericht angehängten Karten zeichnerisch dargestellt.

In der Biotopbewertung für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird das Plangebiet zunächst im Bestand wie folgt bewertet.

4.2 Ökologischer Wert Bestand – Biotoptypen Realbestand

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve (Juni 2001). Der Bilanzierungsbereich gemäß Realbestand wird in Tabelle 2 und Karte 1 (Anhang) dargestellt.

Tabelle 2: Bewertung des Plangebietes nach Realbestand

Satzungsaufstellung Rheurdt, Burgweg						
A Ausgangszustand						
1	2	3	4	5	6	7
Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert A	Korrekturfaktor *	Gesamtwert	Einzelflächenwert
versiegelte Fläche	1.1	1.136	0	1	0	0
wassergebundene Decke**	1.3	114	1	1	1	114
Garten strukturarm	4.1	140	2	1	2	280
Garten strukturreich	4.2	2.766	4	1	4	11.064
Extensivrasen**	4.5	586	3	1	3	1.758
Hecken*** (hier < 5m)	8.1	83	6	1	6	498
Gesamtwert A		4.825				13.714

Erläuterungen: * Fettdruck = keine Korrekturfaktoranwendung
** die Bewertung von Bäumen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäumen erfolgt unter 8.2, die Kronentrauffläche wird ausschließlich dort erfasst und bewertet; Einsatz von Korrekturfaktoren für kleinkronige Arten
*** Standardbreite 5m bzw. +/- Korrekturfaktoranwendung

Zusätzlich zur Gesamtbilanzierung werden im Folgenden die Flächen und die Bewertung der einzelnen Grundstücke aufgeführt:

1. Grundstück: Flurstück: 143: Gesamtfläche: 1.175 m², **Gesamtwert A: 3.616**
2. Grundstück: Flurstücke 142 + 130: Gesamtfläche: 1.847 m², **Gesamtwert A: 6.186**
3. Grundstück: Flurstücke 131 + 132: Gesamtfläche: 673 m², **Gesamtwert A: 1.624**
4. Grundstück: Flurstücke 129 + 133: Gesamtfläche: 1.130 m², **Gesamtwert A: 2.288**

4.3 Geplantes Vorhaben und Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung der Satzung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Nachfolgend wird das geplante Vorhaben mit den damit verbundenen Auswirkungen und der ökologische Wert der geplanten Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsausgleich-Bilanzierung dargestellt.

4.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Satzungsaufstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die bislang als Außenbereich eingestufteten Grundstücke 8a bis 14 am Burgweg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Burgweg 8a in Rheurdt geschaffen werden. Die einzubeziehenden Außenbereichsflächen grenzen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und stellen somit eine vertretbare Erweiterung des Innenbereiches dar.

4.3.2 Ökologischer Wert Planung – Planzustand

Die Planung (Fläche Nachher) wurde wie ein Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,3 und einer Überschreitung bis GRZ 0,45 bewertet, da sich Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einzufügen haben. Die Umgebung des Plangebietes kann am ehesten als Allgemeines Wohngebiet eingeordnet werden.

Tabelle 3: Bewertung des Plangebietes gemäß WA, GRZ I 0,3 (GRZ II 0,45)

Satzungsaufstellung Rheurdt, Burgweg						
B Planung						
1	2	3	4	5	6	7
Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Innenbereich (GRZ 0,3 bzw. 0,45)		4.072				
versiegelte Fläche	1.1	1832	0	1	0	0
Garten strukturarm	4.1	2.240	2	1	2	4.479
Garten strukturreich (Erhalt v. Gehölzen)	4.2	753	4	1	4	3.012
Gesamtwert B		4.825				7.491
Gesamtbilanz						-6.223

Die Tabelle 3 zeigt die detaillierte Biotoptypbewertung für die naturschutzfachliche Planung des Vorhabens. Durch die geplanten Festsetzungen werden im betrachteten Bereich der Satzung + 7.491 Punkte generiert.

Für die einzelnen Grundstücke ergeben sich durch die Planung folgende Flächenwerte und Bilanzen:

1. Grundstück: Flurstück: 143: **Gesamtwert B: 2.490, Gesamtbilanz: -1.126**
2. Grundstück: Flurstücke 142 + 130: **Gesamtwert B: 3.018, Gesamtbilanz: -3.168**
3. Grundstück: Flurstücke 131 + 132: **Gesamtwert B: 740, Gesamtbilanz: -884**
4. Grundstück: Flurstücke 129 + 133: Gesamtfläche: **Gesamtwert B: 1.243, Gesamtbilanz: -1.045**

4.4 Geplante Maßnahmen zur Kompensation, Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren.

Die Zielsetzungen für das Bearbeitungsgebiet folgen ökologischen und gestalterischen Leitbildern.

Die ökologischen Leitlinien ergeben sich aus der Naturschutzgesetzgebung, wonach die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern sind.

4.4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Eingriffswirkungen treten anlage- und baubedingt auf. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag führt nachfolgend schutzgutbezogene Vorgaben und Empfehlungen von Maßnahmen für die Eingriffsminderung und -vermeidung auf.

Verbindliche Maßnahmen:

Schutzgut Boden / Wasser

- Einhalten der für Bodenarbeiten maßgeblichen Vorgaben der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben).
- Soweit technisch möglich: flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial; keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der vorgesehenen Baustelle und Zuwegung,
- sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, etc.): Wartung und Betankung von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen.
- Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeit sind im Sinne eines funktionierenden Bodenhaushaltes durch geeignete Maßnahmen zu beheben (ggf. leichtes Aufreißen und Einsaat).
- Beseitigung aller Anlagen der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.
- Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Grünflächen vor vermeidbaren Bodenverdichtungen und Bodenverunreinigungen im Zuge der Bautätigkeit durch einen festen Bauzaun zu schützen.

Schutzgut Flora

- Bäume und sonstige Gehölze sind, sofern sie nicht gerodet werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind Maßnahmen zum Stammschutz

vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Baumaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Sollte es dennoch zu einem Verlust dieser Gehölze kommen, sind diese zu ersetzen.

Schutzgut Fauna

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden folgende verbindliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geschützten Arten formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Um einen Quartiersnutzung vollständig ausschließen zu können, sollten vor einem Abriss der Gebäude spalten- oder hohlraumbildende Dachziegel, Schieferplatten und Holzlatten im Dachbereich außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierszeiten der Fledermäuse (im April oder zwischen Mitte August und Mitte November eines Jahres, bei Temperaturen > 8°C auch zwischen Mitte November und Ende März) unter ökologischer Baubegleitung entfernt werden. Ebenso sollte das vollständige Gartenhaus mit zahlreichen Quartiersmöglichkeiten an der südlichen Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung der oben genannten Zeiten sowie außerhalb der Vogelbrutzeiten, somit Oktober bis Mitte November eines Jahres (bzw. auch im Winter bei Temperaturen > 8 °C) unter ökologischer Baubegleitung abgerissen werden. Ein Abriss des Gartenhauses ist zur Zeit jedoch nicht geplant.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen.
- Im nördlichen Teil des Plangebiets ist vor größeren Umstrukturierungen wie Abriss der Gebäude und Rodung der Gehölzbestände erneut eine Artenschutzprüfung ASP I mit Untersuchung der Bäume im Hinblick auf Greifvogelhorste und Waldohreulennester durchzuführen.

Allgemeine empfohlene Maßnahmen:

Schutzgut Flora / Fauna / Artenschutz

- Vermeidung von Nacharbeiten nach Einbruch der Dunkelheit außerhalb der Wintermonate.
- Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (bis 2.700 Kelvin) vorzusehen.
- Die Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Grünfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen führt zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.

Schutzgut Boden / Fläche/ Wasser

- Nach Möglichkeit Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Materialien für die Flächenbefestigungen (Stellplatz- und Wegebau).
- Nach Möglichkeit: Verbleib des unbelasteten Bodenaushubs im Gebiet, z. B. Zwischenlagerung in Erdmiete, Weiterverwendung des fruchtbaren Oberbodens auf angrenzenden Flächen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).
- Notwendige Befahrungszeiten sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. längere Trockenperioden) erfolgen.

Schutzgut Klima

- Einsatz emissionsarmer Baumaschinen.
- Im Bereich der Dachflächen wird das Aufbringen von Dachbegrünungen empfohlen. Sie wirken einer Überhitzung des Plangebietes entgegen. Durch die mögliche offene Retention von Niederschlagswasser könnte zugleich eine höhere Verdunstungsrate im Plangebiet erzielt werden, welche die lokale Luftfeuchtigkeit positiv beeinflusst.

4.4.2 Grünordnerische Maßnahmen

Als grünordnerische Maßnahme ist eine Pflanzenerhaltungsfläche geplant:

An der westlichen Grenze der Flurstücke 142 und 143 sowie an der nördlichen Grenze des Flurstücks 143 wird der bestehende Gehölzstreifen, welcher sich überwiegend aus verschiedenen Baumarten zusammensetzt, in einer Breite von 10 m im Westen bzw. 8 m im Norden zur Erhaltung festgesetzt.

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu

erhalten. Abgehende Pflanzen sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Die genaue Lage der Erhaltungsfläche ist in der Karte 2 (s. Anhang) dargestellt.

4.5 Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die ökologische Wertigkeit des Realbestands im Satzungsbereich Rheurdt - Burgweg - kann insgesamt mit + 13.714 Punkten bewertet werden. Dem gegenüber steht der ökologische Wert Planung, d. h. der Biotopwertigkeit gemäß den Festsetzungen der Satzung von + 7.491 Punkten.

<i>Ökologischer Wert Bestand (Fläche vorher)</i>	+ 13.714 Punkte
<u><i>Ökologischer Wert Planung (Fläche nachher)</i></u>	<u>+ 7.491 Punkte</u>
<i>Auszugleichende Differenz</i>	- 6.223 Punkte

Hervorgerufen durch die Planung, ergibt die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ein Defizit. Der plangebietsinterne Ausgleich beträgt ca. 55 %, sodass für einen rechnerisch vollständigen Ausgleich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der ökologische Kompensationsbedarf beläuft sich dafür auf 6.223 Punkten.

4.6 Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Konflikte und Beeinträchtigungen treten stets auf, wenn Eingriffe aufgrund eines Bauvorhabens zu erwarten sind. Die Ermittlung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit des Eingriffs muss erfolgen, um mögliche Auswirkungen abzuwägen.

Im Zuge der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird ein externer Kompensationsbedarf von 6.223 Wertpunkten vorbereitet. Eine Kompensation des vollständigen Ausgleichsbedarfs innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der angestrebten Nutzungsintensität kaum umsetzbar. Um einen Mehrwert für Natur und Landschaft zu erzielen, ist folglich eine ganzheitliche Kompensationsmaßnahme auf externen Flächen zu bevorzugen.

Die genauen externen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu bestimmen.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Satzungsaufstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Rheurdt, Burgweg wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet sowie Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genannt werden.

Mit der Satzungsaufstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die bislang als Außenbereich eingestuft Grundstücke 8a bis 14 am Burgweg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Burgweg 8a in Rheurdt geschaffen werden.

Durch die geplante Einstufung des Satzungsgebietes als Innenbereich vergleichbar mit einem Allgemeinen Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 können Eingriffe u. a. in den Boden und die Vegetation entstehen. Dem rechnerischen Bestandwert der Fläche von 13.714 Biotopwertpunkten steht ein Biotopwert der Planung von 7.491 Punkten gegenüber. Eine Kompensation innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der angestrebten Nutzungsintensität nicht möglich. Somit ergibt sich zum aktuellen Planungsstand ein externes Ausgleichserfordernis von 6.223 Biotopwertpunkten.

Haan, 04.09.2024

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

RECHTSGRUNDLAGEN UND DIN-VORSCHRIFTEN

BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.12.2023 (BGBL. I S. 394)

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBL. I S. 3786), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802)

BNATSchG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.12.2022 (BGBL. I S. 2240)

LBODSchG – LANDESBODENSCHUTZGESETZE FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 9. MAI 2000 (GV. NRW. S. 439), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 20. SEPTEMBER 2016 (GV. NRW. S. 790)

LWG – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. JUNI 1995 (GV. NW. 1995 S.926), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 17. DEZEMBER 2021 (GV. NRW. S. 1470)

LNATSchG – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZ-GESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 5. MÄRZ 2024 (GV. NRW. S. 156)

DIN 18915 - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – BODENARBEITEN (STAND: 06.2018)

DIN 18920 - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU - SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMAßNAHMEN (STAND: 07.2014)

PLANWERKE

REGIONALPLAN DÜSSELDORF (RPD) (2023)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RHEURDT

ABFRAGEN VON GEODATEN ÜBER

WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE

WWW.ELWASWEB.NRW.DE

WWW.GEOPORTAL.NRW

WWW.KLIMAAKPASSUNG-KARTE.NRW.DE

WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

WWW.UVO.NRW.DE

Anlage

Karte 1 - Realbestand

Karte 2 - Planung